

| Hinweise in Bezug auf die Aufnahme ukrainischer Geflüchteter | Private Unterbringung | Staatliche Unterbringung in der VU | Erläuterungen |
|---|---|---|--|
| Werden die untergebrachten Personen aus der Ukraine der Aufnahmequote der Kreise angerechnet? | + | + | Alle ukrainischen Geflüchteten, die im jeweiligen Kreis unterkommen werden der Aufnahmequote zugerechnet. |
| Erhalten die Kreise eine Kostenerstattung nach dem FlüAG bzw. im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung für die untergebrachten Personen? | - | + | Unverändert der bisherigen Praxis für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen, werden auch die Ausgaben für ukrainische Geflüchtete, die bei den Kreisen in der VU untergebracht sind bis zum Ablauf von regelmäßig sechs Monaten erstattet. |
| Erhalten die Kreise eine Kostenerstattung nach Maßgabe der GFK-Einigung? | noch in Diskussion | + | Ukrainische Geflüchtete, die aus der vorläufigen Unterbringung entlassen werden, ist die GFK-Einigung über die Beteiligung des Landes an den Ausgaben nach dem AsylbLG an nicht mehr vorläufig untergebrachte Personen einschlägig. |
| Erhalten die Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)? | + | + | |
| Sind ukrainische Geflüchtete in den Kreisen zu registrieren? | Meldeweg über zuständige ABH an das jeweilige Regierungspräsidium | Meldeweg über zuständige ABH an das jeweilige Regierungspräsidium | Soweit ukrainische Geflüchtete bei UAB vorstellig werden und um Aufnahme ersuchen, wird die UAB gebeten, die Betroffenen der zuständigen ABH zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG zuzuführen. Die ABH meldet die Betroffenen an das jeweilige RP zur formalen Zuteilung in VU und – soweit vorläufige Unterbringung erfolgt – Anweisung der Pauschale bzw. Berücksichtigung für Spitzabrechnung. Auf das geplante Schreiben zu Registrierungserleichterungen wird verwiesen. |